

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 174/07 B

L 7 AS 318/06 (Bayerisches LSG)
S 22 AS 851/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2007 ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 4. Dezember 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 3. Dezember 2007 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 5. Dezember 2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 7. Februar 2008 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2008 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt hat.
- 3 Die Beschwerde ist bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden und war daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

